



Unser Aktenzeichen [redacted] Ihr Schreiben vom/Az. [redacted]
Anspruchspartner/in/E-Mail [redacted] Zimmer [redacted] Telefon/Fax persönlich [redacted] Datum 05.12.2014
Antrag vom 20.01.2014

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Callbach

Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZÜVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.1 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPfG) nebst §§ 1 bis 3e Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPfG) nebst folgender Genehmigungsbescheid.

A. Der [redacted] wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120 (139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser) in der Gemarkung Callbach, - Flur 0, Flurstück 1423/1 (WKA C 1), UTM-32-Koordinate 407.487 - 5.507.097 und - Flur 0, Flurstück 673/1 (WKA C 5), UTM-32-Koordinate 407.824 - 5.506.544 vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

B. Der Bescheid ergreift gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen.
C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Immissionsschutz

Nebenbestimmungen Lärm

1.1 Die von den WKA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Insbesondere darf – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

(nach vorh. Terminabsprache)
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badallee

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRR

Postbank Köln
IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Kontonummer: 0002271507
BLZ: 370 100 50

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZZ00000061624

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

- die Zusatzbelastung der WKA C 1 und C 5 nicht zu einer Überschreitung der nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte an folgenden Immissionsorten beitragen:

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IO 03	Unkenbach, Hauptstraße 56	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04	Callbach, Ziegelhütte 28	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 14	Callbach, Hochstraße 22	55 dB(A)	40 dB(A)

1.2 Die WKA C 1 und C 5 dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel – inklusive Impuls- und Tonzuschlägen – nicht überschreiten:

- WKA C 1 → 107,7 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW, Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)
- WKA C 5 → 107,7 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW, Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)
- WKA C 1 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,
- WKA C 5 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW.

Die festgeschriebenen Schallleistungspegel gelten als das genehmigungsrechtlich maximale zulässige Maß an Emissionen der WKA C 1 und C 5 und ergeben sich aus dem in der Prognose angesetzt Schallleistungspegel zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A).

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einen Wert von **106,1 dB(A)** nicht überschreitet.

1.3 Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der WKA C 1 und C 5 müssen durch automatische Schaltung, z. B. mittels Zeitschaltuhr, erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen, z. B. durch Passwort. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

1.4 Die unter Ziffer 1.2 genannten WKA, die aus Gründen des Immissionssschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglichen.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

1.5 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA C 1 und C 5 ist die Einhaltung des unter Ziffer 1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels von **106,1 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der WKA C 5 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung, z. B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen, ist vorher mit der zuständigen Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

1.6 Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle vorzulegen. Die unter Ziffer 1.5 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.

Der Vollzug dieser Emissionsmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die unter Ziffer 1.5 genannte Emissionsmessung eine Unterschreitung des unter Ziffer 1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels ergeben hat und keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an den Anlagen).

- 1.7 Zum Zweck der Abnahmemessung von WKA anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der WKA C 1 und C 5, sind diese in Abstimmung mit der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer WKA eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 1.8 Die WKA dürfen keine immisionrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 1.9 **Nebenbestimmungen Schattenwurf**
Es muss durch geeignete Abschaltmodul an den WKA C 1 und C 5 (vernetzte Steuerung durch Abschaltmodul an der WKA C 1) überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den Immissionsorten
- IO 03 (Unkenbach, Hauptstraße 56)**
IO 03a ((Unkenbach, Bundesstraße 11)
IO 03b (Unkenbach, Bundesstraße 9)
IO 03c (Unkenbach, Brühlstraße 4)
IO 03d (Unkenbach, Hauptstraße 41)
IO 03e (Unkenbach, Hauptstraße 47)
IO 12 (Wochenendhaus)
- durch die WKA kein Schattenwurf entsteht (Nullbeschatung), da hier durch die Vorbelastung der Richtwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits ausgeschöpft wird.
- 1.10 An den unter Ziffern 1.9 genannten Immissionsorten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und WKA, z. B. mit DGPS-Empfänger, erforderlich.
- Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalt-einheit für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungsensors zu registrieren.
- Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
- 1.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WKA in den Zeiten, in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung und der Aüßerbetriebnahme der WKA aufgewiesen ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Aüßerbetriebnahme der WKA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschatungsdauer hinzuzurechnen.
- 1.12 Jedes Abschaltereignis, welches die unter Ziffer 1.9 festgeschriebene Nullbeschatung sicherstellt, muss von der Abschalteneinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten Dienststelle vorzulegen.
- Nebenbestimmungen optische Immissionen**
- 1.13 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der an den WKA installierten Nachtbefeuerung sind diese durch Sichtweitenmessgeräte zu regulieren. Ein Sichtweitenmessgerät ist nicht erforderlich, wenn die Nachtbefeuerung in Feuer-w-rot (100 cd) ausgeführt wird.
- 1.14 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der in Rede stehenden WKA untereinander zu synchronisieren.
- Nebenbestimmungen Betriebsicherheit/Eiswurf/Eisabfall**
- 1.15 Die WKA sind mit dem Eisdetektionssystem „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ auszurüsten. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdröhrender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der WKA führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der WKA (Fa. General Electric Company) sowie dem Hersteller des Sensors „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ (Fa. Bosch Rexroth) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so